

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

A. Zielsetzung

Um vor allem für Mitglieder der israelitischen Religionsgemeinschaften sowie Musliminnen und Muslime in Baden-Württemberg die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Kultur und Traditionen im Umgang mit Verstorbenen zu verbessern, soll das Bestattungsrecht angepasst und modernisiert werden. Die Änderungen werden von einem großen gesellschaftlichen Konsens getragen und dienen auch der verstärkten Integration dieser Bevölkerungsgruppen.

B. Wesentlicher Inhalt

In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden. Die Pflicht zur Bestattung in einem Sarg wird insofern aufgehoben. Ebenso wird die grundsätzliche Mindestdauer bis zur Bestattung aufgehoben, sodass auch im Regelfall die Bestattung innerhalb kurzer Frist nach Eintreten des Todes möglich wird, wenn dem Standesamt alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für das Land und die Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Bestattungsgesetzes

Das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBI. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GBI. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bestattungsgesetz“.

2. § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinden und die in Absatz 2 genannten Friedhofsträger können auch reine Urnenfriedhöfe anlegen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Erdbestattung“ durch das Wort „Erdbestattungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Friedhöfe“ die Wörter „für Erdbestattungen“ eingefügt.

4. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie darf bei Friedhöfen für Erdbestattungen nur versagt werden, wenn das Vorhaben den §§ 2 bis 4 oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht entspricht, bei reinen Urnenfriedhöfen nach § 1 Absatz 3, wenn das Vorhaben den §§ 2 und 3 oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht entspricht.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie beträgt bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, mindestens sechs Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen mindestens 15 Jahre (Mindestruhezeit).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs oder auf Hoher See zu bestatten. Dies gilt auch für Urnen, die auf reinen Urnenfriedhöfen im Sinne des § 1 Absatz 3 bestattet waren.“

6. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Leichen und“ durch die Wörter „Verstorbene in Erdgräbern und Urnen mit“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

*Nutzung privater Bestattungsplätze
zu anderen Zwecken*

Private Bestattungsplätze dürfen vor Ablauf der Ruhezeit anderen Zwecken nur zugeführt werden, wenn Verstorbene in Erdgräbern und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet worden sind. Aufgefundene Gebeine und Urnen sind beizusetzen.“

8. In § 15 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Tote“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

9. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „Menschliche Leichen und Totgeburten (Leichen)“ durch die Wörter „Verstorbene und tot geborene Kinder“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leichenschau ist an entkleideten Verstorbenen an dem Ort vorzunehmen, an dem der Tod eingetreten ist oder an dem sie aufgefunden worden sind.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Leiche“ und „der entkleideten Leiche“ gestrichen.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Leiche sich befindet“ durch die Wörter „Verstorbenen sich befinden“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „um die Leiche einer unbekannt Person“ durch die Wörter „bei den Verstorbenen um unbekannt Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt und die

Wörter „der Leiche“ durch die Wörter „den Verstorbenen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung der Inhalte des nicht vertraulichen Teils der Todesbescheinigung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.“

bb) Im neuen Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Auskunftspflicht

Ärztinnen und Ärzte sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, die die Verstorbenen wegen einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt haben, und die Angehörigen der Verstorbenen sind verpflichtet, der Person, die die Leichenschau vornimmt, über diese Erkrankung und die Todesumstände Auskunft zu geben.“

12. In der Überschrift des zweiten Abschnitts wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

13. In § 25 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

14. In § 26 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „muß jede Leiche“ durch die Wörter „müssen Verstorbene“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „die Leiche“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

16. In § 28 Absatz 1 werden die Wörter „die Leiche eines Unbekannten“ durch die Wörter „unbekannte Verstorbene“ ersetzt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verstorbene, die erdbestattet werden sollen, dürfen nur konserviert oder einbalsamiert werden, wenn für den vorgesehenen Bestattungsort (§ 33 Absatz 1) die Bestattung konservierter oder einbal-

samierter Verstorbener zugelassen ist und wenn nicht zu besorgen ist, dass diese innerhalb der Ruhezeit unzureichend verwesen. Dies gilt nicht, wenn Verstorbene in das Ausland befördert werden sollen.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

18. In der Überschrift des dritten Abschnitts wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Verstorbene müssen bestattet werden. Hierzu zählen auch alle tot geborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt).

(2) Fehlgeburten sind tot geborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm. Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten; § 46 Absatz 4 und § 47 gelten entsprechend. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

(3) Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt und ist als solche nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zu behandeln. Liegt keine Erklärung mindestens eines Elternteils nach Absatz 2 Satz 2 vor, sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

20. § 31 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung gesorgt, so hat die zuständige Behörde diese anzuordnen oder auf Kosten der Bestattungspflichtigen selbst zu veranlassen, wenn die Verstorbenen nicht einem anatomischen Institut zugeführt werden.“

21. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „einer Leiche“ durch das Wort „Verstorbener“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „einer Leiche“ durch die Wörter „Verstorbener in einem Sarg“ ersetzt.

- c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 1“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
22. In § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ und das Wort „Sterbebuch“ durch das Wort „Sterberegister“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „darf die Leiche“ durch die Wörter „dürfen die Verstorbenen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „darf die Leiche“ durch die Wörter „dürfen Verstorbene“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „die Leiche einer unbekannt Person“ durch die Wörter „unbekannte Verstorbene“ ersetzt.
24. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Leiche einer unbekannt Person“ durch die Wörter „unbekannte Verstorbene“ ersetzt.
25. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Frühester Bestattungszeitpunkt

- (1) Verstorbene dürfen bestattet werden, wenn durch ärztliche Leichenschau jede Möglichkeit eines Scheintods ausgeschlossen ist.
- (2) Die zuständige Behörde kann aus gesundheitlichen Gründen den Zeitpunkt der Bestattung anordnen.“

26. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Treffen Verstorbene nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so sind sie dort unverzüglich zu bestatten.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Leiche“ durch das Wort „Verstorbene“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

27. In § 38 wird die Angabe „sowie § 36 Abs. 2“ gestrichen und die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

28. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verstorbene dürfen nur in Särgen erdbestattet werden. Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass die Verstorbenen in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden müssen. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. § 13 der Bestattungsverordnung bleibt unberührt.“

c) In Absatz 2 Halbsatz 1 und Nummer 2 sowie in Absatz 5 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

29. In § 41 Satz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

30. In der Überschrift des vierten Abschnitts wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

31. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) In Absatz 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.

32. In der Überschrift des fünften Abschnitts wird das Wort „Leichenbeförderung“ durch die Wörter „Beförderung von Verstorbenen“ ersetzt.

33. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Beförderung vom Sterbeort an einen anderen Ort innerhalb von Baden-Württemberg kann auch eine blick- und flüssigkeitsdichte Umhüllung verwendet werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 1 wie folgt gefasst:

„Sollen Verstorbene zum Zweck der Feuerbestattung in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert werden, muss vor der Beförderung eine zweite Leichenschau durchgeführt werden.“

34. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Leiche“ durch das Wort „Verstorbener“ ersetzt.

35. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Wird eine Leiche“ durch die Wörter „Werden Verstorbene“ ersetzt.

36. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Beurkundung des Sterbefalls durch das Standesamt kann für die Beförderung von Verstorbenen durch eine Bescheinigung darüber, dass der Sterbefall angezeigt, aber noch nicht beurkundet wurde, ersetzt werden (§ 7 Personenstandsverordnung).“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Werden Verstorbene zum Zweck der Erdbestattung in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert, muss der zuständigen Behörde des Sterbeorts gegenüber gewährleistet sein, dass diese am vorgesehenen Ort erdbestattet werden.“

37. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Leichenwagen“ durch das Wort „Bestattungskraftwagen“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Verstorbene dürfen im Straßenverkehr nur mit Bestattungskraftwagen befördert werden.“
- c) In Absatz 3 werden das Wort „Leichenwagen“ durch das Wort „Bestattungskraftwagen“ und das Wort „Leichenbeförderung“ durch die Wörter „Beförderung von Verstorbenen“ ersetzt.
38. In der Überschrift des § 48 und in § 48 wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.
39. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 9 wird das Wort „Leichen“ durch „Verstorbenen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 10 wird das Wort „Leichen“ durch „Verstorbene“ ersetzt.
- cc) In Nummer 12 werden die Wörter „eine Leiche“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.
- dd) In Nummer 14 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- ee) In Nummer 15 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- ff) In Nummer 18 werden die Wörter „eine Leiche“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.
- gg) In Nummer 20 werden die Wörter „eine Leiche vorzeitig (§ 36) oder“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.
- hh) In Nummer 21 werden die Wörter „der Leiche“ durch das Wort „Verstorbener“ und die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- ii) In Nummer 22 bis 24 werden jeweils die Wörter „eine Leiche“ durch das Wort „Verstorbene“ ersetzt.
- jj) Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 26 und die Wörter „eine Leiche“ werden durch das Wort „Verstorbene“ sowie das Wort „Leichenwagen“ durch das Wort „Bestattungskraftwagen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Leiche sich“ durch die Wörter „sich die Verstorbene oder der Verstorbene“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Leichen“ durch „Verstorbene“ ersetzt.

40. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6, 10, 12 und 12 Buchstabe a wird jeweils das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.
- b) In Nummer 12 Buchstabe d wird das Wort „Leichenwagen“ durch das Wort „Bestattungskraftwagen“ ersetzt.

41. In § 53 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit und Soziales“ durch das Wort „Sozialministerium“ ersetzt.

42. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Leichenbeförderung“ durch die Wörter „Beförderung von Verstorbenen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Leichen“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „radioaktiven Leichen“ durch die Wörter „radioaktiv verstrahlten Verstorbenen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2014 in Kraft.

03.01.2014

Hauk, Klenk
und Fraktion

Sitzmann, Lucha
und Fraktion

Schmiedel, Reusch-Frey, Wölfle
und Fraktion

Dr. Rülke, Haußmann
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die am 15. Oktober 2012 gemeinsam von Sozialausschuss und Integrationsausschuss durchgeführte Anhörung von Experten der Kommunen, der Diözesen und Landeskirchen, der israelitischen und muslimischen Religionsgemeinschaften, der Bestatter und Friedhofsverwalter sowie der Wissenschaft zum Thema „Bestattungsformen anderer Kulturen und Religionen“ hat zu der Erkenntnis geführt, dass die bisherigen Regelungen zur Bestattung mit breiter Zustimmung durch eine zunehmende Vielfalt der in Baden-Württemberg gelebten Kulturen und Religionen abgelöst werden.

Quantitativ relevant ist dabei die Problematik muslimischer Verstorbener. Traditionelle muslimische Bestattungen sind in Baden-Württemberg nicht durchführbar. Dies ist ein Grund, warum eine Vielzahl Verstorbener der ersten Zuwanderergeneration in ihre Herkunftsländer überführt wird. Für diejenigen, die hier aber eine neue Heimat gefunden haben und mit ihren Familien auf Dauer in Baden-Württemberg bleiben wollen, ist dies keine befriedigende Lösung. Das gilt erst recht für die in Baden-Württemberg geborenen Musliminnen und Muslime, welche zu einem großen Anteil auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Denn für diese ist das Herkunftsland Baden-Württemberg. Ein unnötiges Festhalten an den bisherigen Regelungen ist auch im Hinblick auf die angestrebte stärkere Integration der über 600 000 in Baden-Württemberg lebenden Musliminnen und Muslime nicht zielführend. Auch die knapp 10 000 Angehörigen der israelitischen Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg stoßen wie die Muslime insbesondere bei den Möglichkeiten für eine zeitnahe Bestattung auf Probleme, ihre Religion und Traditionen mit dem hier geltenden Bestattungsrecht zu verbinden.

Nach der Anhörung besteht im baden-württembergischen Landtag fraktionsübergreifend Konsens, die Regelungen im Bestattungsgesetz auf die gesundheitlichen und forensischen Kernbereiche (z. B. Leichenschau) zu konzentrieren und damit den unterschiedlichen kulturellen und religiösen Bedürfnissen besser Rechnung zu tragen. Die Ausgestaltung von Bestattungen wird vermehrt dem Dialog vor Ort und der anschließenden Konkretisierung in den Friedhofssatzungen überlassen. Eine Lockerung der bisherigen Regularien des Bestattungsgesetzes bedeutet nicht, dass bisher in Baden-Württemberg gepflegte und gelebte Rituale – deren Bedeutung für die Trauerarbeit nicht unterschätzt werden darf – aufgegeben werden müssten. Zielsetzung der Novellierung ist es vielmehr, Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Möglichkeit zu geben, ihre Kultur im Umgang mit Verstorbenen umzusetzen und zum Ausdruck zu bringen. Richtungsweisend ist der ausdrücklich verfügte oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen hinsichtlich des Orts und der Art und Weise seiner Bestattung.

Die Änderung des Bestattungsgesetzes vollzieht hierbei notwendige inhaltliche Anpassungen des Bestattungsgesetzes und wird damit vor allem der Vielfalt der Kulturen und Religionen, aber auch dem Bedürfnis nach alternativen Bestattungsorten gerecht.

Eine begriffliche Änderung erfolgt mit dem Ersatz des Wortes „Leiche“ durch das Wort „Verstorbene“ oder „Verstorbener“. Diese Änderung stellt eine erheblich bessere Basis für den im gesellschaftlichen Konsens geforderten würdigen Umgang mit Toten dar. Deshalb wird auch die Gesetzesbezeichnung „Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG)“ durch die bereits in der Praxis gebräuchliche Bezeichnung „Bestattungsgesetz“, die bisherige Kurzbezeichnung, ersetzt. Kombinierte Begriffe wie „Leichenschau“ werden jedoch beibehalten, weil sie länderübergreifend belegt sind.

Keine Änderung erfolgt in Bezug auf die Verpflichtung, Bestattungen auf Friedhöfen durchzuführen und die Mindestruhezeit einzuhalten. Diese ist abhängig von

der Bodenbeschaffenheit und beträgt in der Regel 15 bis 20 Jahre und wird für jeden Friedhof unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamts festgelegt.

Ebenso enthält der Gesetzesentwurf keine konkreten Regelungen zur „ewigen Ruhe“, die sowohl zu den islamischen als auch zu den jüdischen Bestattungsregeln gehört und in der Anhörung thematisiert wurde. Die Träger der Friedhöfe können bereits nach geltendem Recht die in der Friedhofssatzung festgelegten Fristen für Wahlgräber verlängern oder ein Recht auf Anschlussverlängerung einräumen. Dies kann vor Ort in einer Vereinbarung mit den religiösen Gemeinschaften beziehungsweise mit der Ausweisung eines muslimischen oder jüdischen Gräberfeldes ausgestaltet werden, wie es von einigen Kommunen in Baden-Württemberg bereits praktiziert wird.

In die kommunale Selbstverwaltung wird durch die Gesetzesänderung nicht eingegriffen. Die Kommunen können aber durch eigene Entscheidungen – insbesondere durch die Änderungen ihrer Satzungen – entsprechende Regelungen aufnehmen. Vergleichbares gilt für die Träger der kirchlichen Friedhöfe. Sofern eine muslimische Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wird, kann diese auch Träger eines Friedhofs werden.

Aus der Praxis sich ergebende notwendige Konkretisierungen und Klarstellungen dienen der Rechtssicherheit.

Alternativen:

Festhalten am bisherigen Recht.

Zu erwartende Kosten:

Für das Land und die Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der weitgehende Verzicht auf den Begriff „Leiche“ wird in der Gesetzesbezeichnung nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 3 [neu] – Urnenfriedhöfe)

Die Friedhofspflicht für Urnen wird beibehalten. Urnen können wie bisher auf Friedhöfen, die auch für Erdbestattungen genehmigt sind, bestattet werden. Es wird aber im Sinne eines erweiterten Friedhofsverständnisses zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, reine Urnenfriedhöfe einzurichten, die im Rahmen eines erleichterten Genehmigungsverfahrens die Voraussetzungen für Erdbestattungen (z. B. Bodenbeschaffenheit, Grundwasser) nicht erfüllen müssen.

Denkbar ist die Bestattung von Urnen beispielsweise in Kolumbarien in Kirchengebäuden oder anderen öffentlich zugänglichen Räumen, die eine würdevolle Aufbewahrung von Urnen sicherstellen und eine angemessene Umgebung für die Trauer der Hinterbliebenen gewährleisten. Die Trägerschaft derartiger Urnenfriedhöfe wird wie bei Friedhöfen für Erdbestattungen auf Kommunen oder Kirchen und Kirchengemeinden sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, beschränkt. Die Träger von Friedhöfen, auch von Urnenfriedhöfen, sind dafür verantwortlich, dass Urnen (z. B. bei Umzug der Hinterbliebenen) nur an andere Friedhöfe oder Urnenfriedhöfe weitergegeben werden. Eine Aushändigung von Urnen an Angehörige ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Konkretisierung stellt klar, dass für Friedhöfe für Erdbestattungen andere Vorgaben hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und Lage gelten als für Urnenfriedhöfe.

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 2 Satz 2)

Die Konkretisierung stellt klar, dass für Urnenfriedhöfe im Sinne des § 1 Absatz 3 im Hinblick z. B. auf Bodenbeschaffenheit und Grundwasser erleichterte Genehmigungsverfahren anzuwenden sind. Die Genehmigung darf auch bei einem Interessenkonflikt mit der jeweiligen Kommune nur versagt werden, wenn geltende Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift stellt klar, dass nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Urnen mit Aschen Verstorbener in gleicher Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten sind wie aufgefundene Gebeine von Verstorbenen. Bei Verwendung von sog. Bio-Urnen entfällt die Bestattung, weil diese sich bereits nach wenigen Jahren zersetzen.

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 2 Satz 2)

Der Umgang mit Verstorbenen in Erdgräbern und noch vorhandenen Urnen mit Aschen Verstorbener vor Ablauf der Ruhezeit bei Umbettungen wird konkretisiert. Dabei wird impliziert, dass bei Verwendung von Bio-Urnen möglicherweise keine Reste mehr vorhanden sind, die umgebettet werden müssten.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Der Umgang mit Verstorbenen in Erdgräbern und noch vorhandenen Urnen mit Aschen Verstorbener bei Umbettungen zur Nutzung privater Bestattungsplätze zu anderen Zwecken wird konkretisiert. Dabei wird impliziert, dass bei Verwendung von Bio-Urnen möglicherweise keine Reste mehr vorhanden sind, die umgebettet werden müssten.

Zu Nummer 8 (§ 15 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 20 Absatz 1)

„Verstorbene“ sind auch Neugeborene mit einem Geburtsgewicht von unter 500 Gramm, die nach der Geburt Lebenszeichen aufwiesen hatten.

Zu Nummer 10 (§ 22)

Zu Buchstabe a) und b)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c)

Derzeit wird länderübergreifend eine Formulierung für eine Rechtsgrundlage erarbeitet, um die personenbezogenen Daten der Todesbescheinigung auch auf elektronischem Weg übermitteln zu können. Das Programm „X-Personenstand“ wird bereits von den Meldebehörden verwendet und soll die Weitergabe der Daten der Todesbescheinigung vereinfachen.

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 25)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 bis Nummer 17 (§§ 26 bis 29)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 18

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 19 (§ 30)

Redaktionelle Änderungen. Zur besseren Verständlichkeit endet der bisherige Absatz 2 nach Satz 2. Der Verweis auf die §§ 46 und (neu) 47 soll verdeutlichen, dass, wenn Eltern sich gegen eine anonyme Sammelbestattung durch die Einrichtung und für eine individuelle Bestattung auf eigene Kosten entscheiden, auch für die Beförderung von Fehlgeburten die Regelungen des Bestattungsgesetzes gelten.

Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden zu Absatz 3. Die folgenden Absätze werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 20 (§ 31 Absatz 2)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 32 Absatz 2)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Änderung und Klarstellung, dass die Einäscherung von Verstorbenen nur im Sarg erfolgen darf.

Zu Nummer 22 (§ 33)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 23 (§ 34)

Anpassung an § 31 Personenstandsgesetz. Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 24 (§ 35)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 25

Zu Absatz 1

Das Bestattungsgesetz schreibt bisher vor, dass Leichen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden dürfen. Diese Wartezeit ist historisch durch Unsicherheiten bei der nichtärztlichen Leichenschau und die Furcht bedingt, Scheintote zu bestatten. Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr geboten, weil durch die verbindliche ärztliche Leichenschau ein Scheintod zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Deshalb lässt das Bestattungsgesetz schon heute eine frühere Bestattung als Ausnahmeregelung zu.

Künftig entfällt die Vorgabe einer Mindestzeit und die Erdbestattung ist ab der erfolgten ärztlichen Leichenschau möglich. Dies dient insbesondere der Integration von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die Religionen angehören, die eine Bestattung möglichst noch am Todestag vorsehen. Ob die Bestattung innerhalb von 24 Stunden erfolgen kann, wie es beispielsweise die jüdische und die muslimische Religion vorschreibt, ist meist auch eine organisatorische Frage. An Wochenenden und Feiertagen haben Standesämter in der Regel nicht geöffnet; die Bestattung bzw. Überführung verzögert sich entsprechend. Ferner liegen notwendige Unterlagen (z. B. Geburtsurkunde) nicht immer in deutscher Sprache vor und müssen erst übersetzt werden.

Inwieweit Standesämter bereit sind, eine (evtl. kreisbezogene) Bereitschaftsregelung einzuführen, innerhalb derer auf der Grundlage von § 7 Personenstandsverordnung eine Bescheinigung darüber ausgestellt wird, „dass der Personenstandsfall angezeigt wurde, aber noch nicht beurkundet werden konnte“, und dann bestattet werden kann, muss außerhalb des Bestattungsgesetzes geklärt werden.

Nach dem Arbeitszeitgesetz und dem Feiertagsgesetz ist eine Bestattung am Sonntag grundsätzlich zulässig, sofern dafür religiöse Gründe geltend gemacht werden können.

Für die Feuerbestattung bleibt die gesetzliche Vorgabe einer zweiten Leichenschau erhalten, weil eine Kremation juristisch eine Beweismittelvernichtung dar-

stellt und deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit das Vier-Augen-Prinzip bei der Feststellung der Todesart erforderlich bleibt.

Redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2

Sofern von Verstorbenen Gesundheitsgefahren ausgehen können, muss die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, den Bestattungszeitpunkt festzulegen.

Zu Nummer 26 (§ 37)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 27 (§ 38)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 28 (§ 39)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Für die Erdbestattung wird die Sargpflicht aufgehoben und aus religiösen Gründen die Möglichkeit einer Bestattung in Tüchern eröffnet. Dies dient insbesondere der Integration von Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit islamischer Religionszugehörigkeit. Für eine Erdbestattung in Tüchern ohne Sarg ist allein der ausdrücklich verfügte Wille der Verstorbenen oder der durch die Bestattungspflichtigen geäußerte mutmaßliche Wille Verstorbener, ohne Sarg bestattet zu werden, entscheidend.

Aus seuchenhygienischen Aspekten bestehen gegen die Aufhebung der Sargpflicht keine Bedenken; die zuständige Gesundheitsbehörde kann aber im Einzelfall aus Gründen des Infektionsschutzes die Verwendung eines Sarges anordnen. Die Mindestruhezeit wird sich nicht verändern, da der Verwesungsprozess in viel größerem Ausmaß von der Luftdurchlässigkeit des Erdbodens als von der im Sarg enthaltenen Luftmenge beeinflusst wird.

Konsequenterweise sollten vom Friedhofsträger auch entsprechende Einrichtungen zur Durchführung islamischer Bestattungsriten (z. B. Waschung) vorgehalten werden.

Die Abschaffung der Sargpflicht hat keinen Einfluss auf die Bestattungspraxis bei jüdischen Verstorbenen. Die Vertreter der Jüdischen Gemeinden haben bei der Öffentlichen Anhörung am 15. Oktober 2012 im Landtag berichtet, dass jüdische Verstorbene außerhalb von Israel (in der Diaspora) grundsätzlich in einem Sarg – möglichst in einem separaten Gräberfeld – bestattet werden. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich die traditionelle Bestattungspraxis katholischer, protestantischer oder orthodoxer Christen durch die Abschaffung der Sargpflicht wesentlich ändert; dies gilt auch für Verstorbene ohne Religionszugehörigkeit.

Für den Transport der Verstorbenen zur Grabstätte wird aus hygienischen Gründen die Sargpflicht beibehalten. Vertreter der muslimischen Verbände haben bei der Anhörung am 15. Oktober 2012 deutlich gemacht, dass hierüber kein Dissens besteht.

Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 29 (§ 41 Satz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31 (§ 42)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 32

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 33 (§ 43)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b) (§ 43 Absatz 2 [neu])

Aus Arbeitsschutzgründen (z. B. enge Treppenhäuser) wird es Bestattern eingeräumt, Verstorbene vom Sterbeort auch in einer blick- und flüssigkeitsdichten Umhüllung auf einer Trage abzuholen und entweder zum Bestattungsunternehmen oder in die Leichenhalle zu befördern. Ein Transport Verstorbener in andere (Bundes-)Länder mit dieser Methode ist jedoch nicht zulässig.

Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 34 (§ 44)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 35 (§ 45)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 36 (§ 46)

Zu Buchstabe a)

Eine Beförderung von Verstorbenen ist vor Beurkundung des Sterbefalls mit einer Bescheinigung darüber, dass der Sterbefall angezeigt wurde, auf der Grundlage

des § 7 Personenstandsverordnung schon jetzt möglich. Die deklaratorische Aufnahme ins Gesetz soll hier Unklarheiten beseitigen. Die Regelung bedeutet nicht, dass auf die Beurkundung des Sterbefalls oder auf die Vorlage der Sterbeurkunde komplett verzichtet werden könnte.

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b) und c)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 37 (§ 47)

Zu Buchstabe a) und b)

Der Begriff „Leichenwagen“ wird durch den allgemein verwendeten neuen Begriff „Bestattungskraftwagen“ nach DIN 75081 ersetzt.

Die bisherige Regelung lässt eine Beförderung innerhalb der Gemeinde zu; sie ist aber praktisch nicht relevant und kann damit gestrichen werden. Damit ist die Beförderung in jedem Fall mit einem Bestattungskraftwagen durchzuführen.

Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 38 bis Nummer 42 (§§ 48 bis 50, §§ 53 und 54)

Redaktionelle Änderungen.